

Redaktion dokumentiert die Realität

71 Flüchtlinge erleiden in einem Laster ein schreckliches Schicksal

Eine Boulevardzeitung berichtet online und tags darauf in der gedruckten Ausgabe unter der Überschrift „Das Foto der Schande“ über den Erstickungstod von 71 Flüchtlingen in einem Lastwagen auf einer österreichischen Autobahn. Die Menschen seien von Schleppern im luftdichten Laderaum eines Lastwagens zusammengepfercht worden, wo sie qualvoll erstickt seien. Im Beitrag steht die Passage: „Dieses Foto der Schande dokumentiert alles, was die Flüchtlingskatastrophe 2015 so unerträglich macht. Das Grauen der Flucht. Das Elend der Flüchtlinge. Die Brutalität der Schlepper. Aber auch das komplette Versagen der Politik, die dem Flüchtlingsdrama viel zu lange tatenlos zugesehen hat.“ 18 Beschwerdeführer kritisieren gleich mehrere Verstöße gegen presseethische Grundsätze. Sie führen die Ziffern 1, 8, 9 und 11 des Pressekodex an. Einige Leser sind der Ansicht, dass die Abbildung der erstickten Menschen gegen die Würde der Toten verstoße. Es handele sich hier um eine unangemessen sensationelle Berichterstattung. Das vermeintliche Anliegen des Artikels – Hilfe für Flüchtlinge – wirke angesichts der reißerischen Darstellung wie ein redaktionelles Feigenblatt. Der Verweis auf das Ziel, aufrütteln zu wollen, sei möglicherweise vorgetäuscht, da es der Zeitung wohl in erster Linie um Klickzahlen im Online-Angebot gehe. Einige der Beschwerdeführer sehen auch die Persönlichkeitsrechte der Opfer verletzt. Etwaige Angehörige oder Hinterbliebene seien vor der Veröffentlichung des Fotos wohl nicht um ihre Zustimmung gebeten worden. Einige der Leser argumentieren, dass die Darstellung der Toten auf der Titelseite sehr verstörend auf Kinder und Jugendliche wirken könne. Viele Menschen seien mit dem Bild konfrontiert worden, ob sie das gewollt hätten oder nicht. Es wird vermutet, dass das Bild von der Polizei zunächst an eine österreichische Zeitung weitergegeben worden sei. Die Staatsanwaltschaft untersuche den Fall. Dieser Umstand lasse die Rechtmäßigkeit umso zweifelhafter erscheinen. Die Rechtsvertretung der Zeitung lässt die Beschwerden von einem jungen Wirtschaftswissenschaftler aus Aleppo (Syrien) beantworten. Die Redaktion habe diesen und seine Freunde bei ihrer Flucht über das Mittelmeer und über den Balkan begleitet. Feras, wie die Redaktion den Syrer nennt, vertritt die Ansicht, es sei wichtig, das Bild der toten Menschen in dem Lastwagen zu zeigen. So hätten die Menschen sehen können, wie Flüchtlinge leiden müssen, um in ein sicheres Land zu gelangen. Die Schlepper spielten mit dem Leben dieser Menschen. Die Überfahrt zwischen der Türkei und Griechenland sei lebensgefährlich und danach bestehe die Gefahr, auf der Flucht nach Ungarn bzw. von Ungarn nach Deutschland ausgeraubt oder getötet zu werden. Dies sei in diesem Fall ebenfalls passiert. Feras´ Appell: Die europäischen Länder sollten etwas

tun, um eine sichere Reise von Flüchtlingen zu ermöglichen.

Im Mittelpunkt der Diskussion im Beschwerdeausschuss steht die Frage, ob es zulässig ist, das Foto mit den toten Flüchtlingen zu veröffentlichen. Die Beschwerde ist unbegründet. An der Information über das tragische Ereignis besteht vor dem Hintergrund der aktuellen Debatte ein öffentliches Interesse. Die Redaktion dokumentiert die schreckliche Realität, ohne die abgebildeten Menschen zu entwürdigen. Das Foto vermittelt einen Eindruck von den Bedingungen, unter denen die Menschen in dem Laster litten und starben. Einzelne Personen sind nicht identifizierbar. Auch wenn der Beschwerdeausschuss das Foto für furchtbar hält, darf doch die Realität gezeigt werden, solange die Darstellung nicht unangemessen sensationell ist, in dem Sinne, dass die Toten erneut zu Opfern werden. Das ist hier nicht der Fall. Die Text-Berichterstattung konzentriert sich auf die Gefahren und Probleme, mit denen Flüchtlinge auf ihrem Weg nach Europa konfrontiert sind. Dazu gehört auch das organisierte Schlepperwesen, das mit erheblichen Risiken für die Betroffenen verbunden ist. (0796/15/1)

Aktenzeichen:0796/15/1

Veröffentlicht am: 01.01.2015

Gegenstand (Ziffer): Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde (1); Schutz der Persönlichkeit (8); Sensationsberichterstattung, Jugendschutz (11);

Entscheidung: unbegründet